

Schulversuch Spezielle Förderung

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage
2. SF-Triage
3. Kindergarten
 - 3.1 Inanspruchnahme von pädagogisch-therapeutischen Angeboten gemäss § 37 Volksschulgesetz
 - 3.2 Übertrittsverfahren Kindergarten-Primarschule
4. Primarschule
5. Übertritt Primarschule-Sekundarstufe I
6. Sekundarstufe I
7. Abklärungen für sonderpädagogische Massnahmen gemäss § 37 Volksschulgesetz
8. Ablaufschema Primarschule
9. Ablaufschema Übertritt Primarschule-Sekundarstufe I
10. Ablaufschema Sekundarstufe I
11. Ablaufschema Sonderpädagogische Massnahmen

16. November 2011

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Schulversuchs Spezielle Förderung im Kindergarten und in der Volksschule bekommt der Schulpsychologische Dienst (SPD) gemäss Projekthandbuch Kapitel 5.7 neue oder veränderte Aufgabenbereiche und Funktionen, welche teilweise Modifikationen der bisherigen Zugänge und Arbeitsabläufe erfordern. Diese werden nachfolgend ausführlich beschrieben.

Den Rahmen bilden

- das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1.8.2011) BGS 413.111
- der RRB Nr. 2011/227 vom 1. Februar 2011
- das Projekthandbuch (Leitfaden) zum Schulversuch Spezielle Förderung 2011-2014
- das Reglement zum Übertritt Primarschule-Sekundarstufe I, 19. Dezember 2008
- der RRB Nr. 2011/1390 vom 22. Juni 2011, Sonderpädagogik: Regelung der pädagogisch-therapeutischen Angebote für die Zeit 2011 bis 2014

Informationen und Formulare zur Speziellen Förderung sind unter www.avk.so.ch/sf abrufbar.

2. SF-Triage

Bei der SF-Triage handelt es sich um eine Vorgehensweise, bei welcher die wesentlichen Elemente des im Kanton Solothurn praktizierten Einschulungsverfahrens übernommen werden. Schülerinnen und Schüler mit speziellem Bedarf werden nicht länger im Einzelverfahren und verteilt auf das ganze Schuljahr angemeldet und abgeklärt, sondern semesterweise gemeinsam erfasst. Dadurch werden die Abläufe vereinfacht. Zudem ermöglicht dieses Vorgehen den Schulleitungen einen besseren und umfassenden Überblick und verhilft somit zu exakteren Planungsgrundlagen für das kommende Semester.

Wichtigste Elemente der SF-Triage:

- Es werden Schülerinnen und Schüler besprochen, bei welchen Fragestellungen zur Schullaufbahn im Vordergrund stehen.
- Die Termine der SF-Triage sind lange im Voraus bekannt.
- Die Anmeldungen erfolgen an die Schulleitung. Diese stellt der zuständigen Psychologin die Anmeldeunterlagen rechtzeitig vor dem SF-Triage-Termin zu.
- Die SF-Triage findet in der Regel im Schulhaus statt. Anwesend sind die Schulleitung, die zuständige Förderlehrperson mit Koordinationsfunktion, die Klassenlehrperson und die Schulpsychologin.
- Ziel der SF-Triage ist es, Entscheidungen zur weiteren Schullaufbahn des Schülers beziehungsweise der Schülerin zu treffen oder bei Bedarf eine Abklärung durch den SPD zu veranlassen.

3. Kindergarten

Die Durchführung aller Massnahmen im Bereich der Speziellen Förderung orientieren sich am Regelkreis der Förderung. Massnahmen der Förderstufe 2 werden grundsätzlich an Schulischen Standortgesprächen mit den Beteiligten vereinbart und im Kindergarten durch die Schulleitung angeordnet.

Der SPD wird bei den nachfolgend beschriebenen Situationen beigezogen:

- bei der Inanspruchnahme von pädagogisch-therapeutischen Angeboten der Heilpädagogischen Dienste gemäss § 37 Volksschulgesetz
- im Übertrittsverfahren vom Kindergarten in die Primarschule

3.1 Inanspruchnahme von pädagogisch-therapeutischen Angeboten (§ 37 VSG)

Bestehen bei einem neu in den Kindergarten eintretenden Kind grosse Auffälligkeiten, welche bisher nicht erfasst und behandelt worden sind (massive Entwicklungsrückstände, Verhaltensauffälligkeiten), welche die Kapazitäten der Speziellen Förderung deutlich übersteigen, besteht die Möglichkeit, gestützt auf § 37 VSG zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen zu beantragen (siehe Ablaufschema). Voraussetzung für eine Anmeldung beim SPD ist eine vermutete Behinderung und die Wahrscheinlichkeit eines längerfristigen Bedarfs. Die Anmeldung setzt nicht zwei Semester Förderstufe 2 der Speziellen Förderung voraus.

Vorgehen (Ablaufschema vgl. S. 12)

- Die Kindergärtnerin und die zuständige Förderlehrperson mit Koordinationsfunktion führen bei Bedarf mit den Eltern ein Schulisches Standortgespräch. Es wird ein möglicher sonderpädagogischer Bedarf gemäss § 37 festgestellt. Die Beteiligten vereinbaren den Beizug des SPD.
- Die Schulleitung meldet telefonisch den Bedarf für ein Analysegespräch beim SPD an.
- Anlässlich einer ersten Analyse mit den Beteiligten (Klassenlehrperson, Förderlehrperson mit Koordinationsfunktion, Eltern und allenfalls weiteren Personen) wird das weitere Vorgehen festgelegt. Erweist sich eine Abklärung als notwendig, stellt der SPD der Schulleitung ein Anmeldeformular zu.
- Die Kindergärtnerin stellt das ausgefüllte Anmeldeformular und allfällige weitere vereinbarte Unterlagen via Schulleitung dem SPD zu.
- Die Abklärungen des SPD finden in der Regel in den jeweiligen Regionalstellen statt.
- Das Schlussgespräch findet mit den Eltern, der Kindergärtnerin und der Förderlehrperson mit Koordinationsfunktion statt. Bei Bedarf können weitere Personen beigezogen werden.
- Wenn sonderpädagogische Massnahmen indiziert sind, erstellt die Schulpsychologin einen Antrag an das Amt für Volksschule und Kindergarten, Bereich Sonderpädagogik (SOP), welcher von den Eltern eingesehen und unterzeichnet werden muss.
- Das Amt für Volksschule und Kindergarten prüft den Antrag und ordnet allfällige sonderpädagogische Massnahmen mittels Verfügung an die Eltern an und leitet die weiteren Schritte ein.
- Die Schulleitung wird über die Anordnung von Sonderpädagogischen Massnahmen und das weitere Vorgehen schriftlich informiert.

3.2 Übertrittsverfahren Kindergarten – Primarschule

Während der Dauer des Schulversuchs gilt für den Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule das bisherige Verfahren mit dem Einschulungsteam.

Die kantonalen Formulare und Unterlagen stehen in elektronischer Form zur Verfügung. Auf der Webseite des AVK ist je ein Dossier für Versuchsschulen und Vergleichsschulen aufgeschaltet www.avk.so.ch/sf.

Grundsätzlich treten alle Schülerinnen und Schüler in die erste Klasse der Primarschule ein. Alle Kinder beginnen die erste Klasse ohne individuelle Lernziele. Die möglichen Massnahmen der Speziellen Förderung im Hinblick auf den Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule sind im Projekthandbuch auf Seite 62 beschrieben.

Besonders zu beachten ist, dass eine Verlangsamung der Schullaufbahn für die erste Klasse (der Schulstoff der ersten Klasse wird auf zwei Schuljahre verteilt) dann in Frage kommt, wenn das betroffene Kind vorgängig während mindestens 2 Semestern durch eine Förderlehrperson und mit Förderplanung der Stufe 2 gefördert worden ist. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vergleichsschulen, sofern sie über Heilpädagogik im Kindergarten verfügen.

Im Einzelfall kann eine Verlangsamung auch während des ersten Schuljahres anlässlich eines Schulischen Standortgesprächs vereinbart werden.

Vorgehen

- Die Kindergärtnerin beurteilt alle Kinder in den Bereichen Sachkompetenz, Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten und nimmt eine Gesamteinschätzung vor (Formular: Standortbestimmung zum Übertritt).
- Anlässlich des Schulischen Standortgesprächs werden Massnahmen der Speziellen Förderung für die erste Klasse vereinbart.
- Die Kindergärtnerin stellt Antrag an das Einschulungsteam und stellt die Unterlagen der Schulleitung zu. Falls Massnahmen der Speziellen Förderung zur Diskussion stehen, wird die Falldokumentation beigelegt.
- Die Schulleitung stellt die Unterlagen der zuständigen Psychologin zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin zu.
- Die Schulpsychologin bereitet sich auf die Sitzung des Einschulungsteams vor, indem sie die eingegangenen Unterlagen studiert und gegebenenfalls mit allfällig bereits existierenden Unterlagen des Schulpsychologischen Dienstes vergleicht.
- Das Einschulungsteam beurteilt die beantragten Massnahmen. Die Schulleitung entscheidet mit Verfügung in Versuchsschulen, die kommunale Aufsichtsbehörde in Vergleichsschulen.

4. Primarschule

Die Durchführung aller Massnahmen im Bereich der Speziellen Förderung orientieren sich am Regelkreis der Förderung. Massnahmen der Förderstufe 2 werden grundsätzlich an Schulischen Standortgesprächen mit den Beteiligten vereinbart und auf der Primarstufe durch die Schulleitung angeordnet.

In folgenden Fällen wird der SPD beigezogen:

- Wenn Fördermassnahmen der Stufe 2 insgesamt länger als zwei Jahre dauern.
- Wenn individuelle Lernziele zur Diskussion stehen bzw. an Vergleichsschulen ein Kind der Kleinklasse zugewiesen werden soll.
- Bei beantragter Verlangsamung der Schullaufbahn von Schülerinnen und Schülern zur Prüfung entwicklungspsychologischer Aspekte.

Vorgehen

- Die Schulleitung vereinbart mit der für die Schule zuständigen Schulpsychologin je einen Termin für eine SF-Triage im Zeitraum September-November sowie sowie März-Mai.
- Massnahmen der Förderstufe 2 werden anlässlich des Schulischen Standortgesprächs mit den Beteiligten vereinbart.
- Die Förderlehrperson mit Koordinationsfunktion stellt Antrag an die Schulleitung.
- Werden Massnahmen der Förderstufe 2, welche länger als zwei Jahre dauern, individuelle Lernziele oder eine Verlangsamung der Schullaufbahn beantragt, erfolgt eine Anmeldung zur SF-Triage (Formular Förderplanung 2, Teil C und Falldokumentation).
- Die Schulleitung stellt der zuständigen Psychologin zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin die Anmeldeunterlagen und die Falldokumentation zur Verfügung.
- Die Schulpsychologin bereitet sich auf die SF-Triage vor, indem sie die eingegangenen Falldokumentation studiert und gegebenenfalls mit allfällig bereits existierenden Unterlagen des Schulpsychologischen Dienstes vergleicht.
- Die SF-Triage findet im Schulhaus statt. Es nehmen teil: Die Schulleitung, die zuständige Schulpsychologin, die Förderlehrperson mit Koordinationsfunktion und die jeweilige Klassenlehrperson. Bei Bedarf können weitere Fachpersonen beigezogen werden.
- Für Organisation, Ablauf und Protokollierung der Beschlüsse ist die Schulleitung zuständig.
- Bei eindeutiger fachlicher Beurteilung können individuelle Lernziele, eine Verlangsamung der Schullaufbahn oder die Weiterführung der Speziellen Förderung ohne weitere Abklärungen vereinbart werden. Die Schulleitung verfügt die Massnahme zuhanden der Eltern.
- Mit allfälligen weiteren Abklärungen wird der Schulpsychologische Dienst beauftragt. Der gemeinsame Beschluss anlässlich der SF-Triage gilt als Anmeldung. Die Schulleitung orientiert die Eltern über den Entscheid.
- Die Abklärungen des SPD finden in der Regel in den jeweiligen Regionalstellen statt.
- Der Schulpsychologische Dienst verfasst eine Rückmeldung zu den Fragestellungen zuhanden der Schulleitung. Die Eltern werden mündlich informiert.
- Die Schulleitung entscheidet abschliessend und verfügt die Massnahmen.

5. Übertritt Primarschule - Sekundarstufe I

Im Rahmen des Übertrittsverfahrens von der Primarschule in die Sekundarstufe I findet eine Überprüfung der Massnahmen der Speziellen Förderung statt. Das Dokument zum Übertrittsverfahren steht in elektronischer Form zur Verfügung. www.avk.so.ch/seki
Die terminlichen Abläufe der SF-Triage richten sich nach den Vorgaben zum Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I.

Vorgehen

- Anlässlich des Übertrittsgesprächs in Form eines Schulischen Standortgesprächs werden die Zuteilung zu einem Anforderungsprofil und allfällige Massnahmen der Speziellen Förderung in der Sekundarstufe I besprochen und das Formular Übertritt PS-Sek I ausgefüllt (Februar-Anfang März).
- Die Schulleitung der Primarstufe stellt Antrag auf Anforderungsprofil an die Schulleitungskonferenz.
- Stehen Massnahmen der Speziellen Förderung zur Diskussion, stellt die Schulleitung der Primarstufe die nötigen Unterlagen der Schulleitung der abnehmenden Schule termingerecht zu.
- Die SF-Triage für den Übertritt findet Ende März statt.
- Die Schulleitung der Sekundarstufe I stellt der zuständigen Psychologin zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin die Unterlagen zur Verfügung.
- Die Schulpsychologin bereitet sich auf die Sitzung vor, indem sie die eingegangenen Falldokumentation studiert und gegebenenfalls mit allfällig bereits existierenden Unterlagen des Schulpsychologischen Dienstes vergleicht.
- Für die SF-Triage ist die Schulleitung der Sekundarstufe I und die zuständige Schulpsychologin verantwortlich.
- Bei eindeutiger fachlicher Beurteilung können Massnahmen der Speziellen Förderung ohne weitere Abklärungen vereinbart werden.
- Mit allfälligen weiteren Abklärungen wird der Schulpsychologische Dienst beauftragt. Die Schulleitung orientiert die Eltern über den Entscheid.
- Die Abklärungen des SPD finden in der Regel in den jeweiligen Regionalstellen statt.
- Im Anschluss an die SF-Triage bzw. im Anschluss an die Abklärung erstellt die Schulpsychologin eine begründete schriftliche Anordnung zuhanden der Schulleitung Sek I mit Kopie an die Schulleitung der abgebenden Schule.
- Die Schulleitung der Sekundarstufe I stellt den Eltern eine Verfügung zu.

6. Sekundarstufe I

Die Durchführung aller Massnahmen im Bereich der Speziellen Förderung orientieren sich am Regelkreis der Förderung. Massnahmen der Förderstufe 2 werden grundsätzlich an Schulischen Standortgesprächen mit den Beteiligten vereinbart.

Auf der Sekundarstufe I ist der Schulpsychologische Dienst die anordnende Stelle.

Vorgehen

- Die Schulleitung sieht mit der für die Schule zuständigen Schulpsychologin pro Semester einen Termin für eine SF-Triage vor.
- Massnahmen der Förderstufe 2 werden anlässlich des Schulischen Standortgesprächs mit den Beteiligten vereinbart.
- Die Förderlehrperson mit Koordinationsfunktion stellt Antrag an die Schulleitung.
- Die Schulleitung stellt der zuständigen Psychologin zwei Wochen vor dem vereinbarten Triage-Termin die Anmeldeunterlagen und die Falldokumentation zur Verfügung.
- Die Schulpsychologin bereitet sich auf die SF-Triage vor, indem sie die eingegangenen Falldokumentation studiert und gegebenenfalls mit allfällig bereits existierenden Unterlagen des Schulpsychologischen Dienstes vergleicht.
- Die SF-Triage findet im Schulhaus statt. Es nehmen teil: Die Schulleitung und die zuständige Schulpsychologin. Bei Bedarf können die Förderlehrperson mit Koordinationsfunktion, die jeweilige Klassenlehrperson sowie weitere Fachpersonen beigezogen werden.
- Für Organisation, Ablauf und Protokollierung der Beschlüsse ist die Schulleitung zuständig.
- Bei eindeutiger fachlicher Beurteilung können Massnahmen der Speziellen Förderung ohne weitere Abklärungen vereinbart werden.
- Mit allfälligen weiteren Abklärungen wird der Schulpsychologische Dienst beauftragt. Die Schulleitung orientiert die Eltern über den Entscheid.
- Die Abklärungen des SPD finden in der Regel in den jeweiligen Regionalstellen statt.
- Auf Grund der vorhandenen Unterlagen sowie allfälliger Untersuchungsergebnisse ordnet der SPD allfällig notwendige Massnahmen an.
- Die Schulleitung der Sekundarstufe I stellt den Eltern eine Verfügung zu.

7. Abklärungen sonderpädagogische Massnahmen gemäss § 37 VSG

Der Schulpsychologische Dienst ist einzige antragsberechtigte Instanz für sonderpädagogische Massnahmen und Sonderschulung gemäss § 37 Volksschulgesetz. Anmeldungen für Abklärungen betreffend sonderpädagogische Massnahmen oder Sonderschulung müssen bis spätestens 30. November erfolgen, damit tragfähige Lösungen für das folgende Schuljahr getroffen werden können.

Anmeldungen für sonderpädagogische Massnahmen werden gemäss Ablaufschema vorgenommen.

Vorgehen

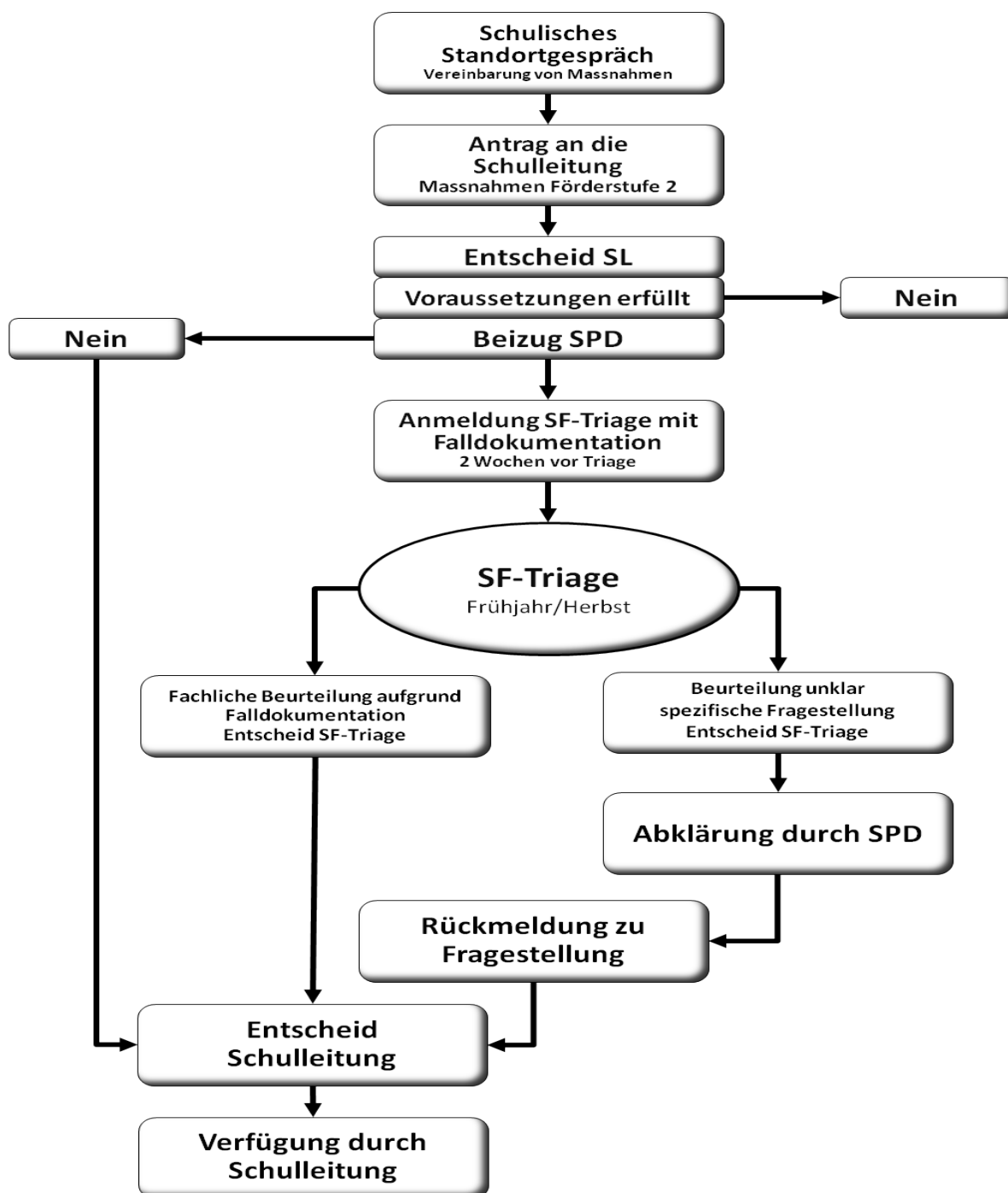
- Anlässlich des Schulischen Standortgesprächs wird ein möglicher sonderpädagogischer Bedarf gemäss § 37 festgestellt. Die Beteiligten vereinbaren den Beizug des SPD.
- Die Schulleitung meldet telefonisch den Bedarf für ein Analysegespräch beim SPD an.
- Anlässlich einer ersten Analyse mit den Beteiligten (Klassenlehrperson, Förderlehrperson mit Koordinationsfunktion, Eltern und allenfalls weiteren Personen) wird das weitere Vorgehen festgelegt. Erweist sich eine Abklärung als notwendig, wird der Schulleitung ein Anmeldeformular ausgehändigt.
- Die Schulleitung schickt das mit den nötigen Angaben versehene Anmeldeformular sowie das Protokoll des Schulischen Standortgesprächs und weitere vereinbarte Unterlagen an das Sekretariat des SPD.
- Die Abklärungen des SPD finden in der Regel in den jeweiligen Regionalstellen statt.
- Das Schlussgespräch findet mit den Eltern, der Klassenlehrperson und der Förderlehrperson mit Koordinationsfunktion statt. Bei Bedarf können weitere Personen beigezogen werden.
- Wenn sonderpädagogische Massnahmen indiziert sind, erstellt die Schulpsychologin einen Antrag an das Amt für Volksschule und Kindergarten, Bereich Sonderpädagogik (SOP), welcher von den Eltern eingesehen und unterzeichnet werden muss.
- Die Schulleitung wird durch das Amt für Volksschule und Kindergarten, Bereich Sonderpädagogik, informiert.
- Das Amt für Volksschule und Kindergarten prüft den Antrag und ordnet allfällige sonderpädagogische Massnahmen mittels Verfügung an die Eltern an und leitet die weiteren Schritte ein.
- Die Schulleitung wird über die Anordnung von Sonderpädagogischen Massnahmen und das weitere Vorgehen schriftlich informiert.

8. Ablaufschema Primarschule

Die Durchführung aller Massnahmen im Bereich der Speziellen Förderung orientiert sich am Regelkreis der Förderung. Massnahmen der Förderstufe 2 werden grundsätzlich an Schulischen Standortgesprächen mit den Beteiligten vereinbart und auf der Primarstufe durch die Schulleitung angeordnet.

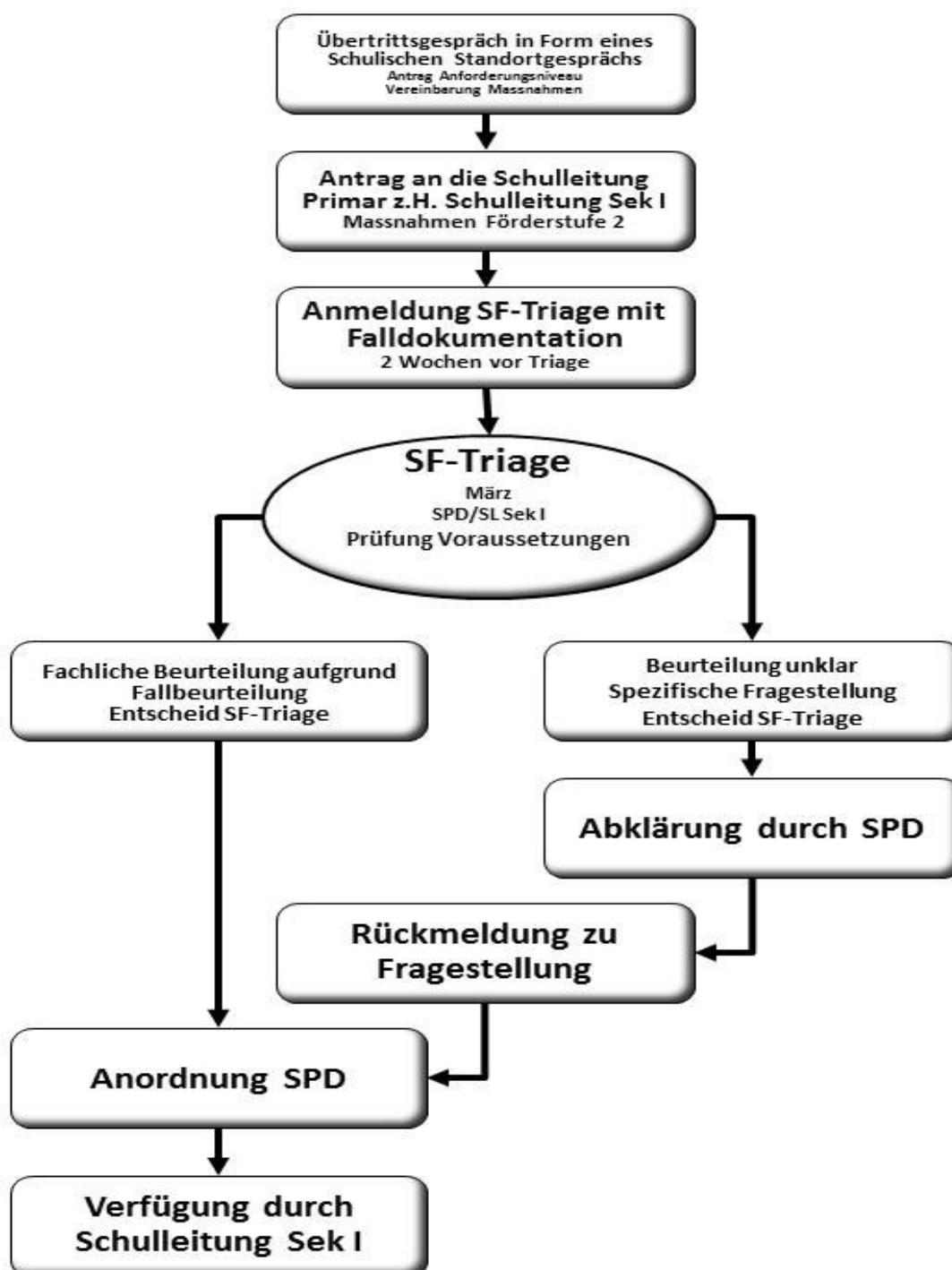
In folgenden Fällen wird der SPD beigezogen:

- Wenn Fördermassnahmen der Stufe 2 insgesamt länger als zwei Jahre dauern.
- Wenn individuelle Lernziele zur Diskussion stehen bzw. an Vergleichsschulen ein Kind der Kleinklasse zugewiesen werden soll.
- Bei beantragter Verlangsamung der Schullaufbahn von Schülerinnen und Schülern zur Prüfung entwicklungspsychologischer Aspekte.



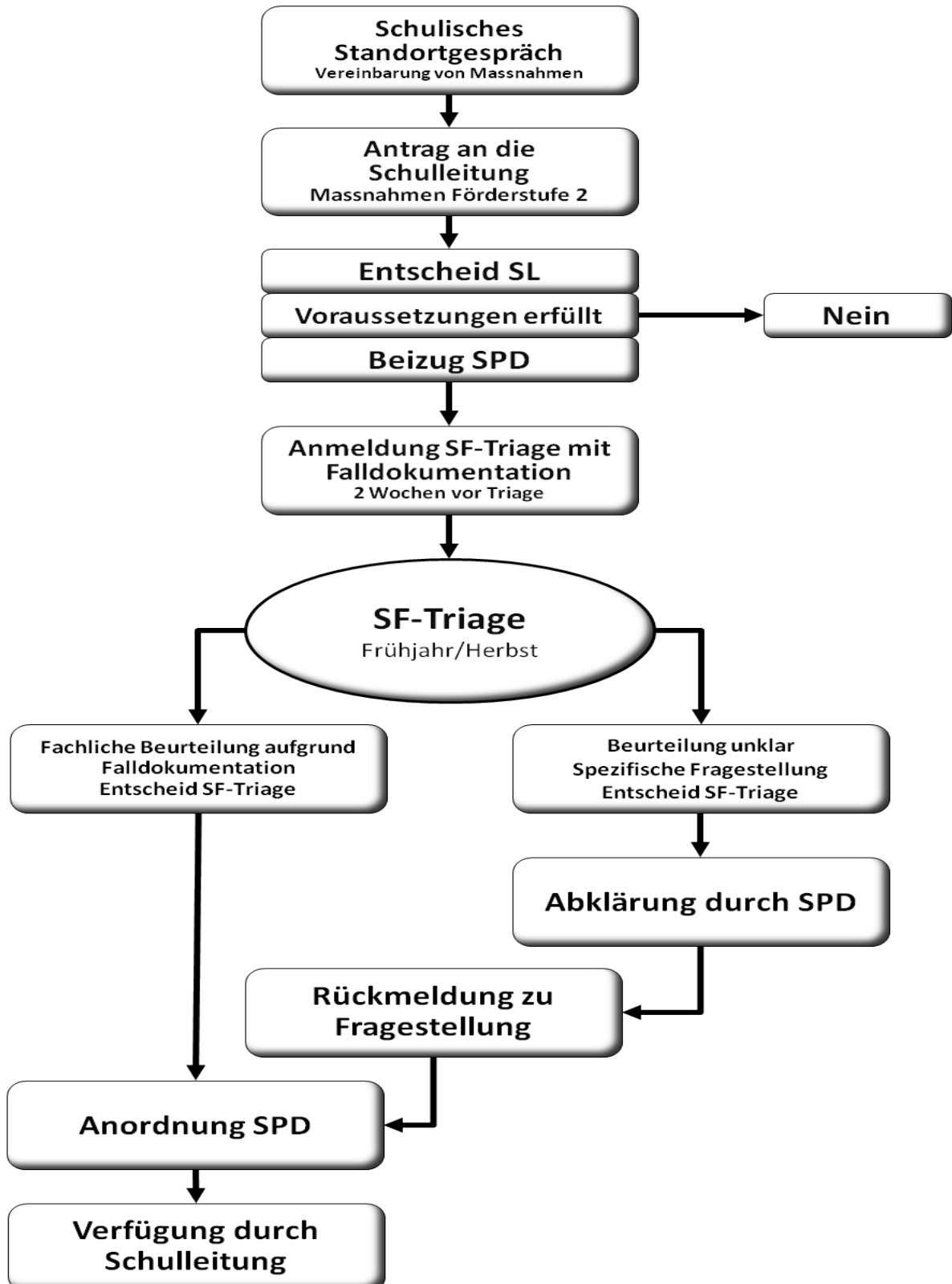
9. Ablaufschema Übertritt Primarschule-Sekundarstufe I

Im Rahmen des Übertrittsverfahrens von der Primarschule in die Sekundarstufe I findet eine Überprüfung der Massnahmen der Speziellen Förderung statt. Das Dokument zum Übertrittsverfahren steht in elektronischer Form zur Verfügung. www.avk.so.ch/sek1
Die terminlichen Abläufe der SF-Triage richten sich nach den Vorgaben zum Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I.



10. Ablaufschema Sekundarstufe I

Die Durchführung aller Massnahmen im Bereich der Speziellen Förderung orientiert sich am Regelkreis der Förderung. Massnahmen der Förderstufe 2 werden grundsätzlich an Schulischen Standortgesprächen mit den Beteiligten vereinbart und auf der Sekundarstufe I durch den Schulpsychologischen Dienst angeordnet und durch die Schulleitung verfügt.



11. Ablaufschema Sonderpädagogische Massnahmen

Der Schulpsychologische Dienst ist einzige antragsberechtigte Instanz für sonderpädagogische Massnahmen und Sonderschulung gemäss §37 Volksschulgesetz für alle Stufen der Volksschule.

Anmeldungen für Abklärungen betreffend sonderpädagogische Massnahmen oder Sonderschulung müssen bis spätestens 30. November erfolgen, damit tragfähige Lösungen für das folgende Schuljahr getroffen werden können.

Anmeldungen für sonderpädagogische Massnahmen werden nach folgenden Modalitäten vorgenommen.

